

## Gebührenverzeichnis, erhöhter Satz\* (gültig ab 01.10.2015)

Abschnitt I: Gebühren bei **gewerblichen Schlachtungen** für amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen und Probenahme zu BSE-Test

Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühr in EUR je Tier		
	1. Tier	2. bis 5. Tier	ab 6.Tier
<b>1. Schlachttier- und Fleischuntersuchung</b>			
1.1. Rinder einschließlich Jungrinder aller Gewichtsklassen + BSE-Probenahme	52,50 11,20	44,70 11,20	37,10 11,20
1.2. Schweine einschließlich Ferkel aller Gewichtsklassen - mit Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode)	35,50	28,00	20,40
1.3. Einhufer aller Gewichtsklassen - mit Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode)	70,80	63,30	55,70
1.4. Schafe und Ziegen (einschließlich Lämmer) aller Gewichtsklassen	28,00	20,50	12,90
1.5. Hasen- und Wildkaninchen	16,00	8,50	0,90
1.6. Haarwild einschließlich Gehegewild* (außer Schwarzwild )  *ohne Gebühr für Schlachttieruntersuchung	31,90	24,40	16,80
1.7. Schwarzwild einschließlich Gehegeschwarzwild * - ohne Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode) - mit Trichinenuntersuchung *ohne Gebühr für Schlachttieruntersuchung	31,60 41,60	24,10 34,10	16,50 26,50
1.8. -			
1.9. Gebühren für die Geflügelfleischuntersuchung von gewerblichen Schlachtungen bei Überschreitung der geringen Mengen oder in zugelassenen Betrieben - je Tier	7,90	0,40	

\* **Der erhöhte Satz** ergibt sich aus einer Erhöhung der Stückvergütung und des Einzeltierzuschlages um 80 % gemäß § 8 des Tarifvertrages Fleischuntersuchung und der daraus resultierenden veränderten Kalkulation der Gebühren. Er ist anzuwenden bei Fleischuntersuchungen auf Verlangen zu folgenden Zeiten: werktags außerhalb der Zeit zwischen 7 und 18 Uhr; samstags nach 15 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen oder wenn ein angemeldetes Tier zur angemeldeten Zeit nicht bereit steht.

## Gebührenverzeichnis, erhöhter Satz\* (gültig ab 01.10.2015)

Abschnitt II: Gebühren **bei Hausschlachtungen** für amtliche Schlachttier- bzw. Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen

Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühr in EUR je Tier		
	ohne Schlachttieruntersuchung		mit Schlachttieruntersuchung
	1. Tier	ab 2.Tier	je Tier
<b>1. Fleisch- bzw. Schlachttier- und Fleischuntersuchung</b>			
1.1. Rinder, einschl. Jungrinder aller Gewichtsklassen	44,50	37,00	52,00
1.2. Schweine einschließlich Ferkel aller Gewichtsklassen -mit Trichinenuntersuchung (Quetschmethode)	35,50	28,00	38,50
1.3. Einhufer aller Gewichtsklassen - ohne Trichinenuntersuchung	56,00	48,50	66,00
- mit Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode)	60,50	53,00	70,50
1.4. Schafe und Ziegen (einschließlich der jeweiligen Lämmer) aller Gewichtsklassen	25,50	18,00	28,00
1.5. Hasen- und Wildkaninchen	-	-	16,00
1.6. Haarwild, einschl. Gehegewild, ohne Schwarzwild	31,50	24,00	36,00 <sup>1</sup>
1.7. Schwarzwild einschl. Gehegeschwarzwild u. a. trichinenuntersuchungspflichtige Wild - ohne Trichinenuntersuchung	31,50	24,00	35,50 <sup>1</sup>
- mit Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode)	41,50	34,00	45,50 <sup>1</sup>
<sup>1</sup> Angaben nur für Gehegewild (bei Störungen des Allgemeinbefindens)			
* <b>Der erhöhte Satz</b> ergibt sich aus einer Erhöhung der Stückvergütung und des Einzeltierzuschlages um 80 % gemäß § 8 des Tarifvertrages Fleischuntersuchung und der daraus resultierenden veränderten Kalkulation der Gebühren. Er ist anzuwenden bei Fleischuntersuchungen auf Verlangen zu folgenden Zeiten: werktags außerhalb der Zeit zwischen 7 und 18 Uhr; samstags nach 15 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen oder wenn ein angemeldetes Tier zur angemeldeten Zeit nicht bereit steht.			